Kinder- und Jugendordnung des Tanzsportclub Ingelheim e.V.

Allgemeines

Diese Kinder- und Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 16 der Vereinssatzung des Tanzsportclub Ingelheim e.V. (TSC)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Funktions-/ Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Tanzsportclub Ingelheim e. V. (TSC)

§ 2 Grundsätze

(1) Die Vereinsjugend führt sich selbstständig im Rahmen dieser Ordnung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassengeschäfte der Vereinsjugend werden vom Schatzmeister des Vereins geführt.

(2) Die Kinder und Jugendlichen des TSC bekennen sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung.

(3) Die Kinder und Jugendlichen des TSC wahren konfessionelle, parteipolitische und ethische Neutralität und bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung.

(4) Die Kinder und Jugendlichen des TSC treten für Integration und Inklusion aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sozialem Stand oder Weltanschauung ein.

(5) Die Kinder und Jugendlichen des TSC engagieren sich für den Kinder- und Jugendschutz und verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(6) Die Kinder und Jugendlichen des TSC bekennen sich zur Gleichstellung aller Geschlechter.

§ 3 Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

(1) Förderung und Pflege des Tanzsportes als Schwerpunkt der Jugendarbeit. Das gilt für alle Niveaus (Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport) und für alle Arten des Tanzens.

(2) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.

(3) Anleitung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Kindern und Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

(4) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

(5) Pflege der internationalen Verständigung und der Verständigung zwischen jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern.

(6) Förderung und Unterstützung der Aktivitäten im TSC

§ 4 Mitglieder und Organe

(1) Mitglieder der Vereinsjugend im Sinne der Jugendordnung sind:
   a) jedes minderjährige jugendliche Mitglied des TSC,
   b) die Mitglieder des Jugendausschusses.

(2) Organe der Vereinsjugend im Sinne der Jugendordnung sind:
   a) die Jugendversammlung,
   b) der Jugendausschuss.

§ 5 Die Jugendversammlung

(1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (OMV) statt. Sie muss unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (http://www.tsc-ingelheim.de) vom Jugendleiter oder dessen Stellvertreter einberufen werden.

(2) Anträge für die Tagesordnung der Jugendversammlung können nur von Mitgliedern der Vereinsjugend und dem Vorstand des TSC gestellt werden. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des TSC ab Vollendung des siebten Lebensjahres sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 6 Aufgaben der Jugendversammlung

(1) Wahl des Jugendleiters, stellvertretenden Jugendleiters und der zwei Jugendsprecher,

(2) Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Jugendausschusses,

(3) Entlastung des Jugendausschusses,

(4) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,

(5) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

(6) Änderung der Jugendordnung.

§ 7 Tagung der Jugendversammlung

(1) Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendleiter bzw. dessen Stellvertreter.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene und geleitete Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(3) Zur Beschlussfassung während der Jugendversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer auf der Jugendversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über Kandidatur und Annahme des Amtes abgegeben hat.

(5) Dringlichkeitsanträge können in der Jugendversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

(6) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.

(8) Das Protokoll ist von dem Jugendleiter und dem Protokollführer (sofern vorhanden) zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf elektronischem Weg – vorzugsweise auf der Internetseite des TSC zugänglich zu machen. Werden innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung keine Beanstandungen in schriftlicher Form durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Jugendversammlung über die endgültige Fassung.

§ 8 Der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendleiter,
2. dem stellvertretenden Jugendleiter,
3. den zwei Jugendsprechern,
4. die im Jugendbereich tätigen Übungsleiter/Trainern können Mitglied des Jugendausschusses sein (max. 3 Personen)
5. des Weiteren können weitere Mitglieder besondere Aufgaben übernehmen, die auf Vorschlag des Jugendausschusses und vom Vorstand ernannt werden. Für die Zeit ihrer Beauftragung haben sie im Jugendausschuss Stimmrecht.

(2) Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und die zwei Jugendsprecher werden auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Jugendleiter ist gemäß § 12 (1) 7. Mitglied des Vorstandes des TSC. Er vertritt die Vereinsjugend und berichtet über die Aktivitäten des Jugendausschusses an den Vorstand und in seinem Jahresbericht an die Jugendversammlung und an die Mitgliederversammlung. Beim vorzeitigen Ausscheiden gilt § 12 (10) der Vereinssatzung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Ausschussmitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Wahl selbst.

(4) Aufgaben des Jugendausschusses sind:

a) Betreuung der jugendlichen Mitglieder auf allen Gebieten,
b) Koordination der gesamten Jugendarbeit,
c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Kinder und Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms,
f) Einberufung der Jugendversammlung.

(5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, auf Einladung des Jugendleiters und/oder dessen Vertreters statt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden muss. Jugendausschusssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen und/oder Telefon- bzw. Videokonferenzen durchgeführt werden.

§ 9 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Satzung zu ergreifen.

§ 10 Änderungen der Kinder- und Jugendordnung

(1) Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Alle Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands des TSC

(4) Sofern in der Kinder- und Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des TSC.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kinder- und Jugendordnung ersetzt die Jugendordnung vom 27.04.2004 und tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Vorstand des TSC in Kraft.

Beschlossen durch die Jugendversammlung des TSC.
am 25. März 2022 in 55218 Ingelheim

durch den Vorstand des TSC.
am 30.März 2022 in 55218 Ingelheim